

### 3. Phase - Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Zu Beginn des Verfahrens werden eventuell noch vorhandene pfändbare Vermögenswerte wie Bausparverträge, Lebensversicherungen oder unter Umständen auch das eigene Auto verwertet. Für die Dauer des Verfahrens müssen Sie den jeweils pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Insolvenzverwalter abgeben.

Insolvenzverwalter sind meistens Rechtsanwälte, die vom Insolvenzgericht bestellt werden. Sie haben die Aufgabe, Ihre Einkommenssituation und den Verlauf des Insolvenzverfahrens zu überprüfen, Ihre pfändbaren Beträge auf einem Konto anzusparen, und sie einmal im Jahr quotenmäßig (je nach Forderungshöhe) an die Gläubiger zu verteilen.

Die Dauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist ab Juli 2014 unterschiedlich. In der Regel dauert das Verfahren 6 Jahre. Die Dauer verringert sich jedoch auf 5 Jahre, sollten innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten gezahlt werden können. Eine Verkürzung auf sogar 3 Jahre ist möglich, wenn zusätzlich zu den Verfahrenskosten 35% der Gesamtschulden an die Gläubigergemeinschaft bezahlt werden. Da jedoch der Insolvenzverwalter bis zu 40% von den gesamten Zahlungen für seine Aufwendungen behalten darf, ist im Ergebnis für den Insolvenzschuldner ein Betrag deutlich über den 35% zu leisten.

Die Laufzeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens nennt man „Wohlverhaltensphase“. In dieser Zeit müssen Sie sich redlich verhalten. Einige Zeichen für Ihre Redlichkeit sind z.B.:

- Sie üben eine angemessene Arbeit aus oder bemühen sich im Falle von Arbeitslosigkeit nachweislich um eine neue Stelle.
- Sie informieren den Treuhänder unaufgefordert über Änderungen in Ihrer persönlichen oder finanziellen Situation.

Haben Sie die Wohlverhaltensphase als redlicher Schuldner ohne Beanstandungen durchgehalten, so wird Ihnen am Ende des Verfahrens per richterlichen Beschluss die Restschuldbefreiung erteilt. Dies

bedeutet für Sie, wieder ein schuldenfreies Leben führen zu können.

Folgende Schulden werden im Verbraucherinsolvenzverfahren **nicht** von der Restschuldbefreiung erfasst. Diese bestehen also auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens:

- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, etc.)
- Geldstrafen sowie Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder
- neue Schulden, die während der Wohlverhaltensphase entstanden sind.
- Ansprüche aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat
- Steuerschulden, zu denen der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

#### Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kostet je nach Anzahl Ihrer Gläubiger ca. zwischen 1.800 € und 2.500 € und ist zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens in einem Betrag zu zahlen. Ist Ihnen dies nicht möglich, so können Sie beim Insolvenzgericht einen Stundungsantrag stellen. Dies bedeutet, dass die Eintreibung der Gerichtskosten bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt wird, so dass sie dann im Anschluss an das Verbraucherinsolvenzverfahren – wenn Sie wieder schuldenfrei sind – ratenweise in einem Zeitraum von bis zu 48 Monaten zurückgezahlt werden können. Die Überprüfung, in welcher Höhe Sie die Raten leisten müssen, nimmt zu gegebenem Zeitpunkt das Amtsgericht vor. Sollten Sie 48 Monate nicht in der Lage gewesen sein mit den Ratenzahlungen beginnen zu können, so werden Ihnen diese erlassen.

## Informationen zum Verbraucherinsolvenz- verfahren

mit Stand ab Juli 2014

Die Zahl der überschuldeten Haushalte ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Viele Menschen sind nicht mehr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen, die sie irgendwann einmal eingegangen sind, ordnungsgemäß nachzukommen. Die Schulden sind zwischenzeitlich so hoch angestiegen, dass für sie keine Chance mehr besteht, sie jemals abbezahlen zu können.

Bis 1998 gab es für solche überschuldeten Personen leider keine Möglichkeit auf Aussicht eines schuldenfreien Lebens. Dies hat sich mit der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO) geändert. Nun hat jeder Bürger, der von einer aussichtslosen Überschuldung betroffen ist, durch ein Insolvenzverfahren die Möglichkeit des wirtschaftlichen Neubeginns ohne Schulden.

Es wird unterschieden zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren (der sog. Firmenkonkurs), bei beiden Verfahren besteht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung.

#### **Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt dann für Sie in Frage, wenn:**

- Sie niemals selbständig waren
- Sie selbständig waren, keine Forderungen mehr aus Arbeitsverhältnissen bestehen und nicht mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind. Unerheblich ist hierbei, ob die Schulden aus der Selbständigkeit herrühren oder privater Art sind.
- Nicht ausschließlich deliktische Forderungen vorhanden sind.

*Üben Sie weiterhin eine Selbständigkeit aus, bestehen noch alte Forderungen aus Arbeitsverhältnissen oder waren Sie irgendwann einmal selbständig **und** haben mehr als 19 Gläubiger, so müssen Sie beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens stellen.*

Treffen auf Sie die Voraussetzungen für ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu? Dann lesen Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen, welche sich ausschließlich auf Verbraucherinsolvenzverfahren beziehen.

**Wichtiger Hinweis: Die Schuldnerberatungsstellen unterstützen Sie bei der Frage, ob in Ihrem Fall ein Insolvenzverfahren möglich und sinnvoll ist. Für die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vermitteln Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden anschließend zu entsprechenden Rechtsanwälten.**

#### **1. Phase Außergerichtlicher Einigungsversuch**

Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen können ist es zunächst notwendig, dass Sie sich anhand eines schriftlichen Planes mit **allen** Ihren Gläubigern versuchen zu einigen. Dieser von Ihnen **ernst gemeinte** Einigungsversuch kann sehr unterschiedlich aussehen und ist unabhängig von Ihrer derzeitigen Einkommenssituation grundsätzlich immer möglich. Welche Variante in Ihrem Fall am sinnvollsten ist, besprechen Sie am Besten mit Ihrem Berater.

Wenn Sie von allen Ihren Gläubigern Zustimmung zu dem von Ihnen unterbreiteten Schuldenregulierungsvorschlag erhalten haben, und Ihrerseits der vorgeschlagene Zahlungsplan ordnungsgemäß eingehalten wird, so sind Sie nach Ablauf des Regulierungsplanes automatisch schuldenfrei, ohne jemals ein gerichtliches Insolvenzverfahren durchlaufen zu haben. Halten Sie jedoch Ihren Zahlungsplan nicht ein, so können Ihre Gläubiger sämtliche Forderungen wieder in voller Höhe von Ihnen verlangen. Überlegen Sie sich also sehr genau, was Sie Ihren Gläubigern anbieten und bedenken Sie dabei, dass sich Ihre Einkommenssituation jederzeit ändern kann.

Sollte nur einer Ihrer Gläubiger mit Ihrem Vorschlag nicht einverstanden sein, so ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert und Sie sind gezwungen, beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen.

#### **2. Phase Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan**

In der 2. Phase versucht das Insolvenzgericht zunächst nochmals, eine gütliche Einigung zwischen Ihnen und Ihren Gläubigern herbeizuführen, in dem es entweder Ihren außergerichtlichen Regulierungsvorschlag nochmals unterbreitet, oder ein von Ihnen eingereichter neuer Regulierungsvorschlag angeboten wird. Im Gegensatz zum außergerichtlichen Einigungsversuch, um den Sie sich bereits erfolglos bemüht haben, hat das Gericht jedoch besondere Möglichkeiten, um das Einleiten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens noch abzuwenden. So kann das Gericht Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen, wenn die Kopf- und Kapitalmehrheit (die Mehrheit der Gläubiger mit über 50% an der Gesamtüberschuldung) ihre Zustimmung für die vorgeschlagene Schuldenregulierung erteilt hat. Sollten einzelne Gläubiger dem Gericht gar nicht antworten, so wird dies als Zustimmung bewertet.

Wenn aber auch das Insolvenzgericht nicht in der Lage ist, eine Einigung herbeizuführen und sich die Ablehnungen nach wie vor genauso darstellen, wie schon bei Ihrem eigenen außergerichtlichen Einigungsversuch, so ist auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan gescheitert und das vereinfachte Insolvenzverfahren muss eröffnet werden.